

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2654/16**

Titel

Festlegung aus der Sitzung des BuV vom 01.12.2016 zum TOP 8. Informationen hier:  
Straßensperrung Richtung Stotternheim

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*1. Wer hat diese Sperrung verkehrsrechtlich angeordnet?*

Zuständig für die Verkehrsrechtliche Anordnung ist die Straßenverkehrsbehörde, die auf Antrag den Zooparklauf 2016 genehmigte.

*2. Warum erfolgte keine Umleitung für die Besucher des Zooparkes?*

Wegen der Kürze der Veranstaltung (die zeitliche Sperrung der Straße "Zum Zoopark" betrug ca. drei Stunden) aus Erfahrung der vergangenen Jahre, ist eine Umleitungsbeschilderung nicht notwendig.

*3. Warum wurde der Verkehr durch das Rote-Kreuz geregelt und war dies rechtlich statthaft?*

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung stehen den Ordnungskräften keine polizeilichen Befugnisse zu. Der Veranstalter wird auch mit Blick auf die nächste Veranstaltung nochmals darauf hingewiesen.

*4. Warum erfolgte keine Information an die EVAG?*

Der Veranstalter hatte die Auflage, eine Abstimmung mit der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, Bereich Verkehrsmanagement, vorzunehmen.

Durch die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung hier im übertragenen Wirkungskreis tätig ist und eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht gegeben ist.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

19.12.2016

Datum